

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Juni 2022

Nr. 22

2022

Inhalt:

- 78 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“
- 79 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 44 – 1711 – 00224

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 78 **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“**

1.

Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“, vom 22.7.2020 (ABl. für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1), geändert durch Satzung vom 21.10.2020 (ABl. Nr. 43 v. 23.10.2020, S. 2), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Gegenstand des KU ist die Erbringung ambulanter und stationärer heilberuflicher Leistungen, insbesondere durch den Betrieb der Klinik Eichstätt und der Klinik Kösching sowie durch den Betrieb ergänzender ambulanter Versorgungseinrichtungen (z.B. Medizinische Versorgungszentren). Gegenstand des KU ist außerdem der Betrieb der Seniorenheime Anlautertal Titting und Pflegestation der Klinik Eichstätt sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.“
- b) § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aufgabe der Kliniken und ergänzender ambulanter Versorgungseinrichtungen ist es, [...]“
- c) § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Das KU ist ferner berechtigt, Kooperationen mit ambulanten Versorgungseinrichtungen zu schließen und zu diesem Zweck Anteile von Kapitalgesellschaften zu halten und zu verwalten.“
- d) § 5 wird um folgenden, d.h. um einen achten Absatz ergänzt:
„Der Verwaltungsrat kann allgemein oder für den Einzelfall einzelne oder allen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

- e) § 8 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:
„und die Erteilung von Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB“
- f) § 8 Abs. 3 wird wie folgt um eine neue Nr. 12 ergänzt:
„die Ausübung der Gesellschafterrechte in Versammlungen der „Ergänzende ambulante Versorgungsangebote der Kliniken im Naturpark Altmühltal gGmbH“ durch den Vorstand als Gesellschaftervertreter.“

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 03.06.2022

Alexander Anetsberger, Landrat

- 79 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 44 – 1711 – 00224**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim auf wesentliche Änderung des Ziegelwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage

Die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 2.6.1, Spalte 2 Kennzeichnung A der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens:

Zur Erweiterung des Produktportfolios des Ziegelwerks und damit der Bedienung von Kundenanforderungen soll am bestehenden Ziegelwerk eine Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage errichtet werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieversorgungseinrichtungen, Entwässerungssystem) werden weiter genutzt. Es werden keine neuen Infrastruktureinrichtungen für die beantragte Anlage errichtet.

2. Standort des Vorhabens

Die Ziegelschleifanlage soll innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits bestehender versiegelter Fläche errichtet werden und hat keine Auswirkungen auf den genehmigten Gesamtbetrieb.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte sind im Umgriff des Vorhabens nicht vorhanden. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu

besorgen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer

förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

(§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 08.06.2022

Landratsamt Eichstätt

Ewald, Regierungsrätin